S1 S Satzungsänderungsantrag Landesvorstand und Geschäftsführung

Gremium: Landesvorstand; Florian Juhl (KV-Pinneberg)
Beschlussdatum: 10.09.2024

Antragstext

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in § 10 Landesvorstand, sowie die ergänzende Einführung eines § 11 Geschäftsführung als neues Organ (§6) des Landesverbands. Die nachfolgende Aufzählung verschiebt sich entsprechend.

Antrag in leichter oder einfacher Sprache

Es gibt Änderungen bei § 10 Landesvorstand. Außerdem wird ein neuer § 11 eingeführt. Das neue Organ heißt Geschäftsführung. Die anderen Punkte im Text verschieben sich dadurch.

Begründung

Im Zuge einer Satzungsprüfung sind Unstimmigkeiten in Bezug auf die juristische Vertretung des Landesverbands festgestellt worden. Diese Unsicherheiten werden hiermit klargezogen. Zudem wird erstmalig die juristische Möglichkeit geschaffen, eine Geschäftsführung auch formal mit entsprechenden Rechten in unserer Satzung auszustatten und damit langjährige Praxis, sowie die externen Erwartungen abzubilden. Zudem werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Wir schlagen weiterhin vor, dass die Position der vielfaltspolitischen Sprecher*in, analog zur Frauen- und Genderpolitischen Sprecher*in gewählt wird. Der Vielfaltsrat kann weiterhin ein Votum vergeben.

Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND möchte überdies eine Öffnung des GJ-Vorstandsplatzes, soweit der GJ-Landesverband selbst von seinem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch macht.

Unterstützer*innen

Torge Schmidt (KV Rendsburg-Eckernförde)

Satzungsänderungsantrag Landesvorstand und Geschäftsführung

Antrag: Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in ***§ 10 Landesvorstand***, sowie die ergänzende Einführung eines ***§ 11 Geschäftsführung*** als neues Organ (§6) des Landesverbands. Die nachfolgende Aufzählung verschiebt sich entsprechend.

Leichte Sprache: Es gibt Änderungen bei § 10 Landesvorstand. Außerdem wird ein neuer § 11 eingeführt. Das neue Organ heißt Geschäftsführung. Die anderen Punkte im Text verschieben sich dadurch.

Begründung: Im Zuge einer Satzungsprüfung sind Unstimmigkeiten in Bezug auf die juristische Vertretung des Landesverbands festgestellt worden. Diese Unsicherheiten werden hiermit klargezogen. Zudem wird erstmalig die juristische Möglichkeit geschaffen, eine Geschäftsführung auch formal mit entsprechenden Rechten in unserer Satzung auszustatten und damit langjährige Praxis, sowie die externen Erwartungen abzubilden. Zudem werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Wir schlagen weiterhin vor, dass die Position der vielfaltspolitischen Sprecher*in, analog zur Frauen- und Genderpolitischen Sprecher*in gewählt wird. Der Vielfaltsrat kann weiterhin ein Votum vergeben.

Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND möchte überdies eine Öffnung des GJ-Vorstandsplatzes, soweit der GJ-Landesverband selbst von seinem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch macht.

Satzungsänderungen im Wortlaut

§ 10 - Landesvorstand -

1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen.
2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
   - zwei ~~gleichberechtigten~~ LandesvVorsitzenden, ~~davon mindestens eine Frau,~~
   - der*dem Landesschatzmeister*in,
   - einer*m stellvertretenden LandesvVorsitzenden (frauen- und genderpolitische*n Sprecher*in),
   - einer*m stellvertretenden Landesvorsitzenden ~~vielfaltspolitischen Sprecher*in~~ (vielfaltspolitische*r Sprecher*in~~auf Vorschlag des Landesvielfaltsrats~~),
   - einer*m stellvertretenden LandesvVorsitzenden (auf Vorschlag der ~~Grünen Jugend~~GRÜNEN JUGEND~~, GJ-Koordinator*in~~); und
   - einer*m stellvertretenden LandesvVorsitzenden.

   Die Positionen der Landesvorsitzenden und der Landesvorstand im Ganzen sind entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen.

   Macht die GRÜNE JUGEND von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird die Position im Landesvorstand regulär besetzt.

~~3)~~ Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden die Landesvorsitzenden und der/die Landesschatzmeister*in den geschäftsführenden Landesvorstand.

~~4)~~3)

~~5)~~4) Der ~~Landesvorstand~~ Landesverband wird~~-~~ einzeln ~~oder gemeinsam gesetzlich~~ gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch eine*n Landesvorsitzende*n oder die/den Landesschatzmeister*in~~-~~. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben keine Vertretungsmacht.

~~6)~~5) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

~~7)~~6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.

~~8)~~7) Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.

~~9)~~8) Mandatsträger*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

~~10)~~9) Der Landesverband gibt sich zur Entschädigung des Landesvorstands eine Vergütungs-/Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands, die durch Beschluss des Landesparteitags verabschiedet wird.

NEU § 11 - Geschäftsführung -

1) Der Landesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Landesgeschäftsführer*in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der*die Geschäftsführer*in ist dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

2) Der*die Geschäftsführer*in kann durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.

~~1)~~3) ~~-~~Dem*der Geschäftsführer*in wird für seine*ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.